

Telefon: 0 233-45031
Telefax: 0 233-28164

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und
Ordnung.Gewerbe
Veranstaltungs- und
Versammlungsbüro (VVB)
KVR-I/251

**Nächtliche Lärmbelästigung durch
Wannda Circus, Zenith, Kesselhaus und
Kohlebunker**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01017 der Bürgerversammlung
des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 23.06.2016
1 Anlage

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 10050

**Beschluss des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann
vom 17.10.2017**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann hat am 23.06.2016 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung empfiehlt, dass für Anwohnerinnen und Anwohner die Einhaltung der Nachtruhe zwischen 23 und 6 Uhr zu gewährleisten ist. Zur Begründung wird angeführt, dass die Wohnsiedlungen im Umfeld mit Kindern, Senioren und Schichtdienstleistern die Nachtruhe benötigen.

Das Kreisverwaltungsreferat (KVR) hat zum Thema Lärm bzw. Nachtruhe in den Bereichen um den Wannda Circus, um das Zenith, das Kesselhaus und den Kohlebunker das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) um Stellungnahme gebeten. Das RGU teilte im Wesentlichen Folgendes mit:

„1. *Allgemein*

Die Beurteilung von Veranstaltungen erfolgt nach Randnummer 149b der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (BayStMLU) zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 05.02.1998 (Allg. Ministerialblatt 1998, S. 117 ff.) entsprechend der Sportanlagenlärmschutzverordnung -

18. BImSchV (Bundesgesetzblatt 1991, S. 1588 ff.), aufgehoben am 27.10.2003 (AIIIMBL. Nr. 15 Seite 846) und mit Schreiben des BayStMLU vom 08.12.2003 inhaltlich zur weiteren Anwendung empfohlen.

Das RGU legt anhand der Antragsunterlagen speziell für die jeweiligen Veranstaltungen die notwendigen immissionsschutzrechtlichen Auflagen fest. Mit diesen Auflagen wird sichergestellt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte – abgestimmt auf die Schutzwürdigkeit der jeweiligen Umgebung – eingehalten werden können. Die Auflagen gestalten sich je nach Veranstaltungsart unterschiedlich. Sie umfassen beispielsweise Forderungen hinsichtlich der Maximallautstärke, Verwendung von elektronischen Lautstärkebegrenzern, Lautsprecheraufstellung und –ausrichtung oder auch zeitliche Vorgaben.

Es entspricht der bisherigen Praxis, dass das Kreisverwaltungsreferat die Auflagenvorschläge übernimmt und dem Veranstalter verbindlich auferlegt. Für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und die Einhaltung der Auflagen ist jedoch der Veranstalter verantwortlich.

2. Wannda Circus

Die sich über ca. drei Monate erstreckende Veranstaltung des Wannda e. V. fand 2015 das erste Mal an diesem Standort statt. Aufgrund der gleich anfangs eingegangenen Beschwerden wurden noch während der Veranstaltung die Auflagen zum Lärmschutz verschärft und im Jahr 2016 nochmals erweitert. Unter anderem sind umfangreiche Nachweispflichten über die Einhaltung der festgelegten Immissionsrichtwerte gestellt worden. Die bei der Veranstaltung einzuhaltenden Immissionsrichtwerte wurden vom RGU so festgelegt, dass diese im Bereich des Wohngebietes an der Völckerstraße dem hohen Schutzniveau der in einem „Reinen Wohngebiet“ ganzjährig zulässigen Geräuschimmissionen entsprechen. Jedoch kann auch die Einhaltung dieser Immissionsrichtwerte nicht garantieren, dass die Veranstaltung nicht zu hören ist. Der Antrag des Veranstalters, an vereinzelt Veranstaltungstagen geringere Anforderungen an den Lärmschutz erfüllen zu müssen, wurde vom RGU nicht befürwortet.

Im Jahr 2016 lagen dem RGU keine Beschwerden über Lärmbelästigungen vor.

3. Zenith, Kesselhaus und Kohlebunker

In den letzten Jahren erhielt das RGU immer wieder Beschwerden über Veranstaltungen, die meist im Freien abgehalten wurden. Um die Belästigungen für die Anwohnerinnen und Anwohner so gering wie möglich zu halten, führten das KVR und das RGU zahlreiche Gespräche mit den Veranstaltern, um diese für die Lärmproblematik zu sensibilisieren. Des Weiteren wurden die Auflagen zum Lärmschutz fortlaufend angepasst und verschärft. So wird u. a. festgelegt, dass sämtliche Musikdarbietungen im Freien um 22.00 Uhr zu beenden sind. Weiterhin wird den Veranstaltern die zulässige Lautstärke aufgegeben, die von den verantwortlichen Tontechnikern messtechnisch zu überwachen und zu protokollieren ist.

4.

Bei zahlreichen Messungen im Umfeld der o. g. Veranstaltungshallen konnte wiederholt festgestellt werden, dass, obwohl die Musik subjektiv als sehr unangenehm und störend empfunden wurde, keine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte vorlag. Dem RGU sind derzeit keine aktuellen Beschwerden über das Event Areal bekannt.“

Dem KVR ist zwar im Verlauf der Veranstaltungsreihe des Wannda e. V. eine Ruhestörungsmeldung am 28.05.2017 bekannt geworden. Auf Nachfrage teilte die zuständige Polizeiinspektion (PI) 47 aber mit, dass die Ruhestörung auf eine illegale Technoparty im angrenzenden Bereich zurückzuführen war, nicht jedoch auf das Vereinsfest des Wannda e.V.

Eine Abfrage bei der PI 47 am 06.07.2017 ergab, dass es keine Einsätze auf Grund von Ruhestörungen oder sonstigen Belästigungen gab. Auch dem KVR liegen bisher keine Beschwerden über das diesjährige Festival vor. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass die Maßnahmen des Veranstalters, die im Vorfeld ergriffen wurden (u. a. Ordnerinsatz mit Sensibilisierung der abwandernden Besucher), Wirkung gezeigt haben und die Veranstaltungsreihe ordnungsgemäß verläuft.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01017 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 23.06.2016 kann mit der Maßgabe entsprochen werden, dass die Stadtverwaltung ihre Genehmigungspraxis beibehält.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Kuffer, und der Verwaltungsbeirat der HA I - Sicherheit und Ordnung.Gewerbe - Herr Stadtrat Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen: Die Stadtverwaltung hält an ihrer Genehmigungspraxis fest. Das KVR wird auch weiterhin im Benehmen mit dem RGU die immissionsschutzrechtlichen Belange der Anwohnerinnen und Anwohner mittels Auflagen zum Lärmschutz berücksichtigen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01017 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 23.06.2016 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Lederer-Piloty

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 12 – Den Vorsitzenden

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das RGU-UW 25

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/BA

- Der Beschluss des BA 12 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 12 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA I/25 VVB

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 24